

Hygieneplan

FESH GESAMTSCHULE HAGEN

Stand: 11.08.2020



INHALT

1. Hygiene in Klassenräumen, Aufenthaltsräumen und Fluren	3
1.1. Lufthygiene	3
1.2. Räumliche Gestaltung	3
1.2.1 Gestaltung und Nutzung der Räume im Gebäude	3
1.2.2. Gestaltung des Schulhofes	3
1.2.3. Gestaltung der Mensa	4
1.3. Garderobe	4
1.4. Reinigung der Flächen, Gegenstände und Fußböden	4
1.5. Umgang mit Spielzeugen, Lern- und Beschäftigungsmaterialien	5
2. Hygiene im Sanitärbereich	5
2.1. Ausstattung	5
2.2. Händereinigung	5
2.3. Flächenreinigung	6
3. Persönliche Hygiene der Kinder und Jugendlichen	7
4. Küchenhygiene	7
4.1. Allgemeine Anforderungen	7
4.2. Händedesinfektion	8
4.3. Flächenreinigung und -desinfektion	8
4.4. Lebensmittelhygiene	9
4.5. Lebensmittelhygiene für Personal, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern	9
4.6. Tierische Schädlinge	10
5. Trinkwasserhygiene	10
5.1. Legionellenprophylaxe	10
5.2. Vermeidung von Stagnationsproblemen	10
5.3 Trinkwasserzubereitungsgeräte	10
6. Hygiene in Sporthallen	10
7. Hygiene bei Tierhaltung	11
8. Erste Hilfe	11
8.1 Hygiene im Erste-Hilfe-Raum	11
8.2 Versorgung von Bagatellwunden	11

8.3	Behandlung kontaminierter Flächen	12
8.4	Überprüfung des Erste-Hilfe-Kastens	12
8.5	Notrufnummern.....	12
9.	Belehrungs- und Meldepflichten, Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote.....	12
9.1	Belehrungen des Aufsichts-, Erziehungs- und Lehrpersonals	12
9.2.	Belehrungen der Eltern, Jugendlichen und Schulkinder	13
9.3.	Meldepflicht und Sofortmaßnahmen	14
9.4.	Wiederzulassungen in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche	15
10.	Spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten übertragbarer Erkrankungen.....	15
10.1.	Durchfallerkrankungen	15
10.2.	Kopflausbefall	16
10.3.	SARS-CoV2 (UPDATE 07.08.2020).....	16
11.	Reinigungs- und Desinfektionsplan	0
12.	Abkürzungen, Bezugsadressen, Literatur.....	0
13.	Anhang.....	3
13.1	Hygienekonzept (Corona) Sportunterricht	3
13.2	Hygienekonzept (Corona) Schwimmunterricht	6

1. HYGIENE IN KLASSENÄRÄUMEN, AUFENTHALTSÄRÄUMEN UND FLUREN

1.1. LUFTHYGIENE

Mehrmals täglich, mindestens 2x pro Stunde, ist eine Stoßlüftung beziehungsweise Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.

1.2. RÄUMLICHE GESTALTUNG

1.2.1 GESTALTUNG UND NUTZUNG DER RÄUME IM GEBÄUDE

UPDATE CORONA:

Die Gestaltung der Flure im Gebäude sowie dem Zugang zu Toiletten und Waschgelegenheiten müssen die Gewähr bieten, dass der vorgegebene Mindestabstand zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften von 1,5 Metern zu jedem Zeitpunkt eingehalten werden kann. Zu diesem Zweck sind Laufrichtungen im Treppenhaus markiert. Es ist eine feste Sitzordnung in den Klassen- bzw. Kursräumen einzuhalten und zur Dokumentation sind diese Sitzpläne mind. 4 Wochen im Sekretariat aufzubewahren. Da das Abstandsgebot in den Klassenräumen nicht mehr einzuhalten ist, gilt auch in den Klassenräumen eine generelle Maskenpflicht für alle Schülerinnen und Schüler. Bei Atemnot oder zum Trinken kann die Maske abgenommen werden, so lange sich unter Einhaltung des Mindestabstands direkt vor dem geöffneten Fenster aufgehalten wird. Lehrkräfte können auf das Tragen einer Maske verzichten, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern gewährt werden kann. Fachräume sollten nach Möglichkeit nicht genutzt werden. Bei pädagogischer Notwendigkeit der Nutzung von Fachräumen ist darauf zu achten, die Handkontaktflächen nach Gebrauch zu reinigen bzw. zu desinfizieren. Die Handkontaktflächen wie z.B. Tische sollen leicht zu reinigen sein.

1.2.2. GESTALTUNG DES SCHULHOFES

UPDATE CORONA:

Der Schulhof wird in vier Zonen (Jahrgänge 5/6, 7/8, 9/10 und EF) eingeteilt, in denen die Schülerinnen und Schüler ihre Pausen verbringen. Zu Unterrichtsbeginn und nach den Pausen sammeln sich die Schülerinnen und Schüler an ausgewiesenen Klassensammelpunkten und werden von der Lehrkraft abgeholt, die die Klasse in der nächsten Stunde unterrichtet. Auf dem Schulhof gilt die Maskenpflicht. Beim Essen und Trinken darf die Maske abgenommen werden unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern.

1.2.3. GESTALTUNG DER MENSA

UPDATE CORONA:

In der Mensa sind Jahrgangsstufentische einzurichten, an denen nur Schülerinnen und Schüler des jeweiligen Jahrgangs sitzen dürfen. Die Mensa ist nur in der Mittagspause für die Schülerinnen und Schüler geöffnet, die Essen vorbestellt haben. Das Essen sollte ausreichend durch einen Spritzschutz geschützt sein. Bei der Essensausgabe sind von den Küchenkräften durchgehend Mundnassenschutz und Handschuhe zu tragen. Es sind klare Laufwege in der Mensa zu markieren. Am Eingang sind die Hände zu desinfizieren. Die Schülerinnen und Schüler werden jahrgangsweise aufgerufen und holen sich ihr Essen an der Ausgabe ab. Wartende Schülerinnen und Schüler der anderen Jahrgänge verbleiben solange an ihren Tischen.

1.3. GARDEROBE

Die Ablage für die Kleidung ist so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke der Kinder und Jugendlichen sowie der Beschäftigten keinen direkten Kontakt untereinander haben, da sonst die Gefahr der Übertragung von zum Beispiel Läusen bestehen kann. Insbesondere bei den Garderoben im Flur ist auf diese Regel zu achten. Es sollen regelmäßig (vor den Ferien) hängengebliebene Kleidungsstücke ins Fundbüro gebracht werden.

1.4. REINIGUNG DER FLÄCHEN, GEGENSTÄNDE UND FUßBÖDEN

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung der Fußböden sowie häufig genutzter Flächen und Gegenstände ist wesentlich für einen guten Hygienestatus in der Einrichtung. Das Auslegen von Schmutzmatten im Eingangsbereich kann den Eintrag von Schmutz in das Gebäude reduzieren. Fußböden (glatte Oberflächen, aber auch textile Bodenbeläge) müssen feucht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Grundsätzlich ist in Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche eine Desinfektion nur dann erforderlich, wenn Verunreinigungen durch Ausscheidungen, Erbrochenes, Blut, etc. auftreten, Infektionserreger in der Einrichtung bekannt werden und die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht. Fußböden (in Klassenräumen und Aufenthaltsräumen) sind mind. 2x wöchentlich, Tische oder sonstige oft benutzte Gegenstände sind 2x wöchentlich nass zu reinigen. Chemie- und Physikräume ggf. zusätzlich nach Benutzung. Teppichböden sind mind. 2x wöchentlich mit einem Staubsauger gründlich abzusaugen. Eine Grundreinigung sollte regelmäßig erfolgen (zum Beispiel monatlich).

UPDATE CORONA

Bis auf weiteres müssen die Hygienestandards in diesem Bereich verschärft werden. Potenziell kontaminierte Flächen, die durch Händekontakte von vielen unterschiedlichen Personen zu einer Übertragung beitragen könnten, sollen mindestens einmal pro Tag ggfls. durch eine zusätzliche Flächendesinfektion mittels Wischdesinfektion (z.B. Wischtücher) dekontaminiert werden. Zu diesen

Handkontaktflächen gehören gemeinsam genutzte Eingabegeräte (Tastaturen, Mäuse, Stifte etc.) Sanitäreanlagen, Tür- und Fensterklinen, sowie Treppenläufe). Es sollten nur geeignete Desinfektionsmittel für alle Handkontaktflächen verwendet werden.

1.5. UMGANG MIT SPIELZEUGEN, LERN- UND BESCHÄFTIGUNGSMATERIALIEN

Gegenstände, wie Spielzeuge bzw. Lern- und Beschäftigungsmaterialien sind regelmäßig nass zu reinigen oder zu waschen (mindestens 60°C). Sind in der Einrichtung für Kinder und Jugendliche Entspannungsbereiche (zum Beispiel Sofa-Ecke) vorhanden, sind Textilien wie Decken, Bezüge, Kissen und Stofftiere etc. in regelmäßigen Abständen (zum Beispiel wöchentlich) bei mindestens 60°C zu waschen.

UPDATE CORONA

Gemeinsam benutzte Spielzeuge, Lern- und Beschäftigungsmaterialien sollten sofort nach Gebrauch mit geeignetem Reinigungsmittel gesäubert werden und ggfs. zusätzlich desinfiziert werden.

2. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

2.1. AUSSTATTUNG

In Sanitärbereichen müssen Oberflächen von Fußböden und Wänden feucht zu reinigen und zu desinfizieren sein. An den Waschplätzen sollte aus hygienischen Gründen Flüssigseife aus Seifenspendern und Einmalhandtuchpapier bereitgestellt werden. Die Benutzung von Gemeinschaftshandtüchern ist aus hygienischer Sicht bedenklich und daher abzulehnen. Papierabwurfbehälter sind mit einem Beutel zu versehen und täglich zu entleeren. Eine Reinigung der Abfallbehälter innen und außen sollte wöchentlich durchgeführt werden. Toilettenbürsten sind regelmäßig auszutauschen. Toilettenpapier, Handtuchpapier und Flüssigseife sind grundsätzlich vorzuhalten.

Schülerinnen-toiletten und Damentoiletten sind mit Hygieneeimern mit Beutel auszustatten, täglich zu entleeren und regelmäßig innen und außen zu reinigen.

UPDATE CORONA

Die Sanitäreanlagen müssen unter dem Kriterium der Abstandswahrung gut erreichbar sein. Die Toiletten sind deshalb grundsätzlich abzuschließen, sodass gewährleistet ist, dass nur ein/e Schüler/in im Toilettenraum ist. Den Schlüssel erhält man im Sekretariat.

2.2. HÄNDEREINIGUNG

Händewaschen und ggf. Händedesinfektion sind die wichtigsten Maßnahmen zur Infektionsverhütung und Infektionsbekämpfung. Das Waschen der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene, denn hierbei wird die Keimzahl auf den Händen erheblich reduziert. Die hygienische

Händedesinfektion bewirkt eine Abtötung von Infektionserregern wie Bakterien oder Viren. Händereinigung ist daher durchzuführen:

- nach jedem Toilettengang,
- vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln, und dem Essen,
- bei Bedarf,
- nach Tierkontakt.

Händedesinfektion ist zusätzlich vom Personal (Lehrkräfte, Reinigungskräfte etc.) durchzuführen:

- nach Kontakt mit Stuhl, Urin, Erbrochenem, Blut oder anderen Körperausscheidungen,
- nach Ablegen von Schutzhandschuhen,
- nach Verunreinigung mit infektiösem Material,
- nach dem Kontakt mit erkrankten Schülerinnen und Schülern oder erkranktem Personal.

Außerdem kann eine hygienische Händedesinfektion nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt bei Kindern oder Erwachsenen, die Ausscheider von Krankheitserregern (zum Beispiel Salmonellen) sind oder im Ausbruchsfall in der Einrichtung zum Beispiel durch Noroviren erforderlich sein.

Durchführung: Eine ausreichende Menge (3-5 ml) des Desinfektionsmittels in die trockenen Hände geben und einreiben. Dabei Handgelenke, Fingerkuppen, Fingerzwischenräume, Daumen und Nagelpfalz berücksichtigen und die vom Hersteller angegebene Einwirkzeit beachten. Während der Einwirkzeit müssen die Hände von der Desinfektionslösung feuchtgehalten werden. Bei vorhersehbarem Kontakt mit Ausscheidungen, Blut oder Ähnlichem ist das Tragen von Einmalhandschuhen zu empfehlen.

UPDATE CORONA

Der Zugang zur Händedesinfektion sollte vor Eintritt in den Unterrichtsraum und ggfs. zusätzlich an gut erreichbaren Plätzen im Gebäude wie z.B. auf Fluren ermöglicht werden. Auf Händeschütteln sollte verzichtet werden. Die sollten regelmäßig (bei Betreten des Klassenraums, nach dem Naseputzen oder Husten, nach dem Toilettengang, vor dem Essen) und gründlich mit Wasser und Seife über 20-30 Sekunden gewaschen werden. Hautverträgliche Händedesinfektionsmittel auf Alkoholbasis können bei nicht sichtbarer Verschmutzung alternativ genutzt werden.

2.3. FLÄCHENREINIGUNG

Toilettensitze, Urinale, Armaturen, Waschbecken, Duschbereiche, Fußböden und Türklinken sind täglich beziehungsweise nach Bedarf feucht zu reinigen. Bei Verschmutzung mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Wisch-Desinfektion mit einem in Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch (VAH-Liste) erforderlich. Eine effektive Desinfektion wird erreicht, wenn ein geeignetes Desinfektionsmittel in der vorgeschriebenen Konzentration und unter Beachtung der Einwirkzeit angewendet wird. Hierzu müssen die

Herstellerangaben des Desinfektionsmittels beachtet werden. Bei der Desinfektion ist geeignete Schutzkleidung, wie Arbeitsgummihandschuhe und/oder Schürze, zu tragen.

3. PERSÖNLICHE HYGIENE DER KINDER UND JUGENDLICHEN

Die Kinder und Jugendlichen sollten im Sinne der Gesundheitsförderung und -erziehung über die Notwendigkeit eines hygienischen Verhaltens unterrichtet werden und eine korrekte Händehygiene erlernen. Eine Händereinigung sollte nach dem Spielen auf dem Schulhof, bei Verschmutzung, vor dem Essen, nach Toilettenbenutzung und nach Kontakt mit Tieren sowie bei Bedarf erfolgen.

CORONA UPDATE

Die Schülerinnen und Schüler sind auf die Hust- und Niesetikette hinzuweisen. Es gilt im gesamten Gebäude und auf dem Schulhof eine sog. Maskenpflicht. Die Masken müssen von den Schülerinnen und Schülern auch im Unterricht getragen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

4. KÜCHENHYGIENE

4.1. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

Durch das Kochen und Hauswirtschaften mit Kindern und Jugendlichen sollen diese in den Umgang mit Lebensmitteln eingeführt werden. Beim Umgang mit Lebensmitteln kann eine erhöhte Infektionsgefahr durch Krankheitserreger bestehen, die direkt oder indirekt auf den Menschen übertragen werden können. Vor jedem gemeinsamen Kochen ist deshalb darauf zu achten, dass die Hände gründlich gewaschen werden, lange Haare zusammengebunden werden, eine Schürze getragen wird und beim Umgang mit rohem Fleisch flüssigkeitsdichte Einmalhandschuhe getragen werden. Auf Lebensmittel und Speisen darf nicht gehustet oder geniest werden.

Es dürfen nur saubere Geschirr und Besteckteile benutzt werden. Die benutzten Geschirr- und Besteckteile müssen nach jeder Mahlzeit heiß gereinigt werden. Tische, Tablett und Platzdecken, etc. sind nach der Mahlzeit feucht abzuwischen, um Essensreste zu entfernen. Die dafür genutzten Geschirrtücher und Lappen sind regelmäßig zu reinigen und zu wechseln.

Die Abfallentsorgung in Küchenbereichen ist so vorzunehmen, dass eine Belästigung durch Gerüche, Insekten oder Schädlinge vermieden wird. Daher sollten Abfälle in gut verschließbaren Behältern aufbewahrt, täglich entleert und gereinigt werden.

Personen, die an einer Infektionskrankheit im Sinne § 42 IfSG, an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können, dürfen in der Küche nicht beschäftigt werden.

Das Küchenpersonal und alle Beschäftigten die mit Lebensmitteln zur Gemeinschaftsverpflegung in Berührung kommen, sind gemäß § 43 IfSG bei Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig alle zwei Jahre über die in § 42 beschriebenen Tätigkeitsverbote und Verpflichtungen zu belehren. Das Küchenpersonal ist regelmäßig lebensmittelhygienisch zu schulen. Die Belehrung ist schriftlich zu dokumentieren.

Einige Lebensmittel sind besonders empfindlich und können leicht verderben. Auf kritische Lebensmittel (rohes Tatar, Mett, rohen Fisch, Rohmilchkäse) sollte daher verzichtet werden. Die Ausgabe von Lebensmitteln wie Speisen mit rohen Eiern, selbstgemachte Majonäse, Tiramisu, Rohmilch und Vorzugsmilch an Kinder ist verboten. Von Betreibern von Schulkantinen sind gesonderte Hygienepläne aufzustellen.

4.2. HÄNDEDESINFEKTION

Eine Händedesinfektion mit Mitteln der Liste des VAH für die in der Küche beschäftigten Personen ist in folgenden Fällen erforderlich:

- bei Arbeitsbeginn,
- nach Husten,
- Niesen in die Hand, nach jedem Gebrauch des Taschentuchs,
- nach Pausen,
- nach dem Toilettenbesuch,
- nach Schmutzarbeiten,
- nach Arbeiten mit kritischer Rohware zum Beispiel rohes Fleisch, Geflügel.

Durchführung: Die Durchführung der hygienischen Händedesinfektion hat sorgfältig zu erfolgen unter Einbeziehung aller Innen- und Außenflächen einschließlich der Handgelenke, Fingerzwischenräume, Fingerspitzen, Nagelfalz und Daumen. Bitte die Menge des Desinfektionsmittels, 3-5 ml, und Einwirkungszeit pro Händedesinfektion nach Herstellerangaben beachten. Für Händedesinfektionsmittel sollten Wandspender vorhanden sein.

4.3. FLÄCHENREINIGUNG UND -DESINFEKTION

Die Fußböden im Küchenbereich sind täglich zu reinigen. Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sind danach mit klarem Wasser abzuspülen. Eine Flächendesinfektion ist erforderlich:

- bei Arbeiten mit kritischen Rohwaren wie rohes Fleisch, Geflügel,

- nach Arbeitsende auf Oberflächen, auf denen Lebensmittel verarbeitet werden.

Für eine Flächendesinfektion in Küchenbereichen dürfen nur Mittel aus der Liste der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) verwendet werden.

Durchführung: Das Flächendesinfektionsmittel wird gebrauchsfertig geliefert oder ist vor der Verwendung mittels geeigneter Dosierhilfe (Messbecher) als Gebrauchsverdünnung anzusetzen. Die Flächendesinfektion wird als Wischdesinfektion durchgeführt. Bei allen routinemäßigen Desinfektionsarbeiten kann eine Fläche wieder benutzt werden, sobald sie sichtbar trocken ist. Bei Desinfektionsmaßnahmen im Lebensmittelbereich muss die angegebene Einwirkzeit vor Wiederbenutzung der Fläche abgewartet werden.

4.4. LEBENSMITTELHYGIENE

Bei der Anlieferung von Lebensmitteln und Speisen, die kühl gelagert werden müssen, ist es wichtig, dass Kühlketten nicht unterbrochen werden. Warme Speisen müssen bis zur Essensausgabe Temperaturen von $> 65^{\circ}\text{C}$ aufweisen.

Um einem Qualitätsverlust von Lebensmitteln durch den Befall von Schädlingen (zum Beispiel Mehlwürmern) vorzubeugen, sind Lebensmittel sachgerecht zu verpacken (zum Beispiel Umverpackungen, Eimer) und die Verpackungen mit dem Anbruchsdatum/ Verarbeitungsdatum und einer Inhaltskennzeichnung zu versehen. Folgende betriebseigene Kontrollen der Lebensmittel sind durchzuführen:

- Wareneingangskontrolle auf Verpackung, Haltbarkeit, diverse Schäden an Waren.
- Tägliche Temperaturkontrolle in Kühleinrichtungen. Die Temperatur darf im Kühlschrank nicht über 7°C , in Gefriereinrichtungen nicht über -18°C ansteigen.
- Regelmäßige Überprüfung der Mindesthaltbarkeitsdaten.
- In Küchen, in denen regelmäßig gekocht wird, sind Rückstellproben in Absprache mit dem Lebensmittelüberwachungsamt zu nehmen.
- Die Betriebskontrollen sind schriftlich zu dokumentieren.

4.5. LEBENSMITTELHYGIENE FÜR PERSONAL, SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER SOWIE ELTERN

Eltern bzw. Sorgeberechtigte, Schülerinnen und Schüler sowie das Personal sollten vor ehrenamtlichen Tätigkeiten auf Schulfesten, oder anderen Feierlichkeiten in der Einrichtung (zum Beispiel Kuchenausgabe, Getränkeausgabe, Kuchen-,Salatspenden), über Hygieneregeln im Umgang mit Lebensmitteln und Speisen aufgeklärt werden, um eine gesundheitlich unbedenkliche Herstellung, Versorgung und Abgabe von Nahrungsmitteln gewährleisten zu können. Ein Leitfaden für Eltern kann dabei eine Orientierungshilfe sein.

4.6. TIERISCHE SCHÄDLINGE

Die Küche ist regelmäßig auf Schädlingsbefall zu kontrollieren und dies zu dokumentieren. Bei Befall sind Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen durch eine Fachfirma zu veranlassen. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt bei Schädlingsbefall ist zu empfehlen.

Lebensmittelabfälle müssen zum Schutz vor Ungeziefer in verschließbaren Behältern gelagert werden. Die Behälter sind nach jeder Leerung zu reinigen.

Küchenfenster, die ins Freie geöffnet werden können, sind mit Insektengittern auszustatten.

5. TRINKWASSERHYGIENE

5.1. LEGIONELLENPROPHYLAXE

Sofern die Einrichtung durch zentrale Warmwasserspeicher mit Warmwasser versorgt wird, ist einmal jährlich eine orientierende Untersuchung auf Legionellen entsprechend der aktuellen Trinkwasserverordnung (Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch - Trinkwasserverordnung - TrinkwV* in der Fassung vom 02. August 2013) und DVGW-Arbeitsblatt W 551 (Trinkwassererwärmungs- und Trinkwasserleitungsanlagen-technisch Maßnahmen zur Vermeidung des Legionellenwachstums, Planung, Errichtung, Betrieb und Sanierung von Trinkwasserinstallationen) erforderlich. Kalkablagerungen an den Duschköpfen sind regelmäßig zu entfernen.

5.2. VERMEIDUNG VON STAGNATIONSPROBLEMEN

Am Wochenanfang und nach den Ferien ist das Trinkwasser ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen und einen Wasseraustausch zu gewährleisten.

5.3 TRINKWASSERZUBEREITUNGSGERÄTE

Die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung TrinkwV) und das IfSG §§ 37-39 regeln die hygienischen Anforderungen an das Trinkwasser. Trinkwasserzubereitungsgeräte (zum Beispiel Soda-Streamer) dürfen nur verwendet werden, wenn die Trinkwasserqualität nicht negativ beeinflusst wird. Ein entsprechender Reinigungs- und Desinfektionsplan für das Trinkwasserzubereitungsgerät ist aufzustellen.

6. HYGIENE IN SPORTHALLEN

Die Reinigung von Turnhallen erfolgt arbeitstäglich durch feuchtes Wischen. Bei einer Kontamination der Flächen bzw. Materialien ist eine Desinfektion mit einem Mittel der VAH-Liste durchzuführen. Nass- bzw. Duschbereiche sind täglich zu reinigen und mit einem Desinfektionsmittel (VAH-Liste) zu desinfizieren.

CORONA UPDATE:

Hygienekonzepte zu Sport- und Schwimmunterricht unter Infektionsschutzbestimmungen in Bezug auf Corona befinden sich im Anhang.

7. HYGIENE BEI TIERHALTUNG

Ein enger Kontakt mit dem Gesundheits- Veterinär- und Jugendamt ist bei der Planung und Umsetzung einer Tierhaltung dringend anzuraten. Jede Tierhaltung in Gemeinschaftseinrichtungen kann ein gesundheitliches und hygienisches Risiko darstellen (Allergien, Parasitenbefall, Biss- und Kratzverletzungen, Infektionen, etc.). Auf gezielte Hygienemaßnahmen wie beispielsweise die Sauberkeit der Käfige und Räume und eine gründliche Händehygiene, sowie auf tierärztliche Kontrollen muss ein besonderes Augenmerk gelegt werden. Zuständigkeiten (regelmäßige Reinigung, Fütterung und Pflege) sowie Verantwortlichkeiten (seitens der Betreuungs- oder Lehrpersonen) müssen klar geregelt und festgelegt sein. Der richtige Standort des Käfigs und eine artgerechte Haltung der Tiere sind erforderlich (siehe auch Teil C).

8. ERSTE HILFE

Leitungen von Schulen und Ausbildungseinrichtungen müssen dafür sorgen, dass eine ausreichende Anzahl an Personen Erste-Hilfe-Kenntnisse vorweist und zur Verfügung steht. Die Erste-Hilfe-Kenntnisse sollten regelmäßig aufgefrischt werden.

8.1 HYGIENE IM ERSTE-HILFE-RAUM

Der Erste-Hilfe-Raum sollte mit einem Handwaschbecken, Flüssigseife und Einmalhandtuchpapier ausgestattet sein. Er darf nicht als Abstell- oder Lagerraum zweckentfremdet werden. Die Krankenliege ist nach jeder Benutzung von sichtbaren Verschmutzungen zu reinigen und ggf. mit einem Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren. Verbandsmaterialien müssen zu jeder Zeit zur Verfügung gestellt werden (§ 26 GUV-V A1 „Grundsätze der Prävention“).

8.2 VERSORGUNG VON BAGATELLWUNDEN

Die Ersthelferin oder der Ersthelfer trägt bei der Wundversorgung Einmalhandschuhe und desinfiziert sich vor und nach der Hilfeleistung die Hände.

UPDATE CORONA:

Da bei der Wundversorgung der Mindestabstand von 1,5 m nicht gewährleistet werden kann, ist hier ein Mundnasenschutz sowie medizinische Handschuhe verpflichtend.

8.3 BEHANDLUNG KONTAMINierter FLÄCHEN

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind (unter Tragen von Einmalhandschuhen) mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch zu reinigen. Die betroffene Fläche ist anschließend nochmals regelrecht zu desinfizieren.

8.4 ÜBERPRÜFUNG DES ERSTE-HILFE-KASTENS

Gemäß Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention BGV A1“ enthalten folgende Verbandkästen geeignetes Erste-Hilfe-Material:

- Großer Verbandkasten nach DIN 13169 oder „Verbandkasten E“
- Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 oder „Verbandkasten C“

Zusätzlich sind ein alkoholisches Händedesinfektionsmittel und ein Flächendesinfektionsmittel bereitzustellen.

Verbrauchte Materialien (zum Beispiel Einmalhandschuhe, Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen sind durchzuführen. Insbesondere ist das Ablaufdatum des Händedesinfektionsmittels zu überprüfen und dieses erforderlichenfalls zu ersetzen.

8.5 NOTRUFNUMMERN

Polizei 110

Feuerwehr 112

Notfalldienst Hagen 116117

Informationszentrale gegen Vergiftungen

am Zentrum für Kinderheilkunde, Universitätsklinikum Bonn

www.gizbonn.de

Tel.: 0228 19240

9. BELEHRUNGS- UND MELDEPFLICHTEN, TÄTIGKEITS- UND AUFENTHALTSVERBOTE

Nach Abschnitt 6 IfSG (§§ 34-36) bestehen eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen und Meldungsvorschriften für Personal und Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgeberechtigte, die dem Schutz vor Übertragung infektiöser Erkrankungen dienen. Bei einem Auftreten von Infektionskrankheiten ist das Gesundheitsamt direkt hinzuzuziehen. Bei Rückfragen hierzu wenden Sie sich bitte an das zuständige Gesundheitsamt.

9.1 BELEHRUNGEN DES AUFSICHTS-, ERZIEHUNGS- UND LEHRPERSONALS

- Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung für Kinder und Jugendliche Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts-, oder andere Tätigkeiten ausüben, sind vor erstmaliger

Aufnahme der Tätigkeiten und darauffolgend mindestens alle zwei Jahre von ihrem Arbeitgeber über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 IfSG zu belehren.

- Lehrpersonen oder andere in der Einrichtung Beschäftigte, die an den in § 34 (1) genannten Erkrankungen erkrankt oder dessen verdächtig sind sowie zu den in §34 (3) genannten Kontaktpersonen gehören, dürfen ihre Tätigkeit nicht ausüben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.
- Ausscheider von in §34 (2) benannten Erregern dürfen nur nach Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung von Schutzmaßnahmen die Schule oder Ausbildungseinrichtung betreten.
- Die Leitung der Schule oder Ausbildungseinrichtung muss über das Auftreten dieser Erkrankung unverzüglich informiert werden. Personen, die in Schulküchen zur Gemeinschaftsverpflegung tätig sind oder bei der Herstellung und in Verkehr-bringen von Lebensmitteln wie Fleischprodukten, Milchprodukten, Säuglings- und Kleinkindernahrung, Backwaren, Fein- oder Rohkost beteiligt sind, müssen über Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote sowie Verpflichtungen gemäß § 43 IfSG) belehrt werden.
- Die Leitung hat, gemäß § 43, Personen die eine der genannten Tätigkeiten ausüben, nach Aufnahme der Tätigkeit und folgend alle zwei Jahre über Tätigkeitsverbote und Verpflichtungen zu belehren.
- Voraussetzung für eine Beschäftigung in dem genannten Bereich ist eine weniger als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes über die stattgefundene Belehrung und Erklärung, dass keine Anhaltspunkte vorliegen, dass Erkrankungen oder Verdachtsmomente gemäß § 42 Abs. 1 bestehen. Teilnahmen an Belehrungen sind grundsätzlich zu dokumentieren.

9.2.BELEHRUNGEN DER ELTERN, JUGENDLICHEN UND SCHULKINDER

- Laut IfSG ist jede Person die in einer Schule neu betreut wird (oder deren Sorgeberechtigte), von der Schule über Mitwirkungspflichten gemäß § 34 Satz 1-4 zu belehren.
 - Schülerinnen und Schüler oder deren Sorgeberechtigte sollen die Schulleitung unverzüglich über das Auftreten (§34 Absatz 1-3) der genannten Krankheitsfälle informieren.
 - Kinder und Jugendliche, die an den genannten Krankheiten erkrankt, dessen verdächtig, Ausscheider oder Kontaktpersonen sind, dürfen die Räume der Schule

oder Ausbildungseinrichtung nicht betreten, nicht benutzen und an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen.

- Tritt in der Schule oder Ausbildungseinrichtung eine genannte Erkrankung oder ein entsprechender Verdacht auf, so müssen nicht nur die Sorgeberechtigten der betroffenen Person, sondern auch die der anderer Kinder und Jugendlichen darüber anonym informiert werden. Dies kann über Informationsveranstaltungen, persönliche Gespräche, Merkblätter oder Aushänge erfolgen.
- Im Sinne der Infektionsprävention sollen Leitungen von Ausbildungseinrichtungen und Schulen die Schülerinnen und Schüler oder deren Sorgeberechtigte gemäß § 34 (10) IfSG über die Bedeutung eines vollständigen Impfschutzes (Empfehlungen der Ständigen Impfkommission Deutschlands STIKO) und über die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten aufklären. Dies kann über Informationsveranstaltungen, persönliche Gespräche, Merkblätter oder Aushänge erfolgen.

9.3. MELDEPFLICHT UND SOFORTMAßNAHMEN

- Die Leitung von Ausbildungseinrichtungen und Schulen ist gemäß Infektionsschutzgesetz dazu verpflichtet, das Auftreten bzw. den Verdacht der in § 34 Absatz 1-3 genannten Erkrankungen (beim Personal oder bei Schülerinnen und Schülern) unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Inhalte dieser Meldung sind:
 - Angaben zur meldenden Einrichtung (Adresse, Telefonnummer, Fax, Art der Einrichtung),
 - Angaben zur meldenden Person,
 - Angaben zu(r) betroffenen Person(en) (Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Geschlecht, Funktion: betreute Person oder Mitarbeiter),
 - die Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes,
 - Erkrankungsbeginn,
 - Meldedatum an das Gesundheitsamt,
 - Meldedatum des Meldeeingangs in der Einrichtung,
 - Name, Anschrift und Telefonnummer des behandelnden Arztes.
- Wird in der Einrichtung eine der genannten Erkrankung bzw. der Verdacht festgestellt, so werden Sofortmaßnahmen in der Einrichtung eingeleitet. Diese können zum Beispiel folgende sein:
 - Isolierung der erkrankten Kinder und Jugendlichen,
 - Betreuung durch eine zuständige Aufsichtsperson,
 - Verständigung der Erziehungsberechtigten,
 - Sicherstellung möglicher Infektionsquellen,

- Verstärkung der Händehygiene (Personal, Kinder und Jugendliche).
- Die getroffenen und geplanten Maßnahmen sind mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen. Beispiele zu speziell festgelegten Hygienemaßnahmen beim Auftreten von übertragbaren Krankheiten sind unter 10. „spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten übertragbarer Erkrankungen“ aufgeführt.

9.4. WIEDERZULASSUNGEN IN EINRICHTUNGEN FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

In § 34 des IfSG ist festgelegt, bei welchen Erkrankungen oder Verdachtsfällen ein Besuchsverbot für Lehrpersonal, Schülerinnen und Schüler sowie andere Mitarbeiter besteht. Eine Wiederezulassung ist erst nach Abklingen der Symptome, ärztlichem Urteil bzw. Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich. Ein Merkblatt zur Wiederezulassung in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche kann eine Orientierungshilfe sein.

10. SPEZIELLE HYGIENEMAßNAHMEN BEIM AUFTRETEN ÜBERTRAGBARER ERKRANKUNGEN

Bei einem Verdacht oder Auftreten übertragbarer Krankheiten, sind unter Umständen spezielle und zu den genannten auch ergänzende Hygienemaßnahmen in der Einrichtung erforderlich, die mit dem Gesundheitsamt abgestimmt bzw. von diesem veranlasst werden.

10.1. DURCHFALLERKRANKUNGEN

Bei einem Auftreten von Brech-Durchfallerkrankungen sind unter anderem folgende Maßnahmen zu beachten:

- Eltern des Kindes informieren.
- Das betroffene Kind ist bis zur Abholung durch die Eltern von den anderen Kindern getrennt zu betreuen.
- Bei der pflegerischen Versorgung von erkrankten Kindern sollte das Personal
- Einmalhandschuhe, Schutzkittel und ggf. einen geeigneten Atemschutz tragen.
- Nach Beenden der Tätigkeit wird die Schutzkleidung sofort in einem geschlossenen Müllbeutel entsorgt.
- Nach dem Umgang mit dem erkrankten Kind und nach Ablegen der Einmalhandschuhe ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen.
- Auch auf die Händehygiene der Schülerinnen und Schüler (erkrankte und nicht erkrankte Kinder und Jugendliche) sollte intensiv hingewiesen werden.
- Nach jeder Toilettenbenutzung durch eine Schülerin oder einen Schüler, die/der an Durchfall erkrankt ist, sind Toilettenbecken und WC-Sitz gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

- Auch weitere Oberflächen, mit denen die Kinder und Jugendlichen intensiven Kontakt hatte sind zu desinfizieren (Viruswirksamkeit des Desinfektionsmittels beachten: zum Beispiel bei Rota- und Norovirus).
- Die Eltern aller Schülerinnen und Schüler sind über vermehrt aufgetretene Durchfallerkrankungen zu informieren.

10.2.KOPFLAUSBEFALL

Bei einem Auftreten von Kopflausbefall sind unter anderem folgende Maßnahmen zu beachten:
Eltern des betroffenen Kindes informieren.

- Kind bis zur Abholung durch die Eltern nach Möglichkeit getrennt betreuen.
- Eltern der anderen Kinder über Kopflausbefall in der Einrichtung informieren und sensibilisieren.
- Leitungen von Schulen und Ausbildungseinrichtungen sind verpflichtet das Gesundheitsamt über Kopflausbefall namentlich zu benachrichtigen.

10.3. SARS-CoV2 (UPDATE 07.08.2020)

Bei einem Auftreten von Epidemien, die durch Viren verursacht werden, die sich hauptsächlich durch Tröpfcheninfektion ausbreiten, gelten folgende Regelungen im (Not-)Schulbetrieb:

- Neben Beachten der Husten- und Nieß-Etikette, der Händehygiene und der Abstandsregeln sollten keine Bedarfsgegenstände wie Gläser, Flaschen zum Trinken, Löffel etc. gemeinsam genutzt werden.
- Bis zum 31.08.2020 gilt eine allgemeine Maskenpflicht auf dem gesamten Schulgelände.
- Personen mit bestimmten Vorerkrankungen sollten Rücksprache mit ihrer Ärztin oder ihrem Arzt nehmen.
- Symptomatisch kranke Personen sind von der Teilnahme an Unterricht und Prüfungen auszuschließen. Die Beteiligten sollten keiner gefährdeten Gruppe angehören
- Die Gestaltung zum Zugang zu Toiletten und Waschelegenheiten muss die Gewähr bieten, dass der vorgegebene Mindestabstand von 1,5 Metern zu jedem Zeitpunkt eingehalten werden kann. Die Hand-Kontaktflächen wie z.B. Tische sollen leicht zu reinigen sein.
- Es ist für ausreichende Hände-Waschmöglichkeiten zu sorgen. Die Sanitäreinrichtungen müssen mindestens mit ausreichend Seifenspendern ausgestattet sein. Sie müssen unter dem Kriterium der Abstandswahrung gut erreichbar sein. Der Zugang zur Händedesinfektion sollte vor Eintritt in den Unterrichts- bzw. Prüfungsraum und gegebenenfalls zusätzlich an gut erreichbaren Plätzen im Gebäude wie z.B. auf Fluren ermöglicht werden. Auf das Händeschütteln soll verzichtet werden. Die Hände sollten regelmäßig und gründlich mit Wasser und Seife über 20-30 Sekunden gewaschen werden. Hautverträgliche Händedesinfektionsmittel auf Alkoholbasis können bei nicht sichtbarer Verschmutzung alternativ benutzt werden.

- Potenziell kontaminierte Flächen, die durch Händekontakte zu einer Übertragung beitragen könnten, sollen durch eine arbeitstägliche Reinigung und in zuvor definierten Bereichen (z.B. Handkontaktflächen, gemeinsam benutzte Tastaturen, Sanitäreinrichtungen, Türkliniken und Treppenläufe) ggfls. durch eine zusätzliche Flächendesinfektion mittels Wischdesinfektion (z.B. vorgetränkte Wischtücher) dekontaminiert werden. Es sollten nur geeignete Desinfektionsmittel für alle Handkontaktflächen verwendet werden. Ihr Schulträger verfügt dazu über die notwendigen Informationen.
- Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie sind daher zum Schutz der Anwesenden gemäß § 54 Absatz 3 SchulG – bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern – unmittelbar und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen. Bis zum Verlassen der Schule sind sie getrennt unterzubringen und angemessen zu beaufsichtigen. Die Schulleitung nimmt mit dem Gesundheitsamt Kontakt auf. Dieses entscheidet über das weitere Vorgehen. Ein genauer Ablaufplan siehe Anhang.
- Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens soll die Schule den Eltern unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG empfehlen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.

11. REINIGUNGS- UND DESINFEKTIONSPLAN

Was?	Wann?	Wie?	Womit?	Wer?
Händereinigung	<ul style="list-style-type: none"> • Zum Dienstbeginn • vor und nach dem Essen, • Speisenzubereitung und Speisenverteilung • nach Toilettenbenutzung • nach Tierkontakt • bei Bedarf 	<ul style="list-style-type: none"> • Waschlotion auf die feuchte Haut auftragen • Hände gründlich waschen • mit Einmalhandtüchern bzw. separatem personenbezogenem Handtuch trocknen 	Waschlotion aus Seifenspendern an jedem Handwaschplatz sowie Einmalhandtücher oder personenbezogenes Handtuch	Alle
Hygienische Händedesinfektion	<ul style="list-style-type: none"> • nach Kontakt mit Körperflüssigkeiten/Ausscheidungen (infektiösem Material) • nach Toilettenbenutzung • nach Reinigungsarbeiten im Sanitärbereich • nach Kontakt mit erkrankten Kindern • vor Speisenzubereitung und Speisenverteilung • nach Arbeiten mit Geflügel, rohem Fleisch und Gemüse • nach Ablegen von Schutzhandschuhen • bei Bedarf 	nach Gebrauchsanweisung (Herstellerangaben) des Händedesinfektionsmittels i. d. R.: ca. 3-5 ml für 30 Sek. auf der trockenen Haut verreiben, dabei Handgelenke, Fingerzwischenräume, Fingerguppen, Daumen und Nagelfalz berücksichtigen, die Hände müssen über die gesamte Einwirkzeit mit dem Desinfektionsmittel feucht gehalten werden	alkoholisches Händedesinfektionsmittel (VAH-gelistetes Präparat)	Lehrer/innen und Erzieher/innen Küchen-, Reinigungspersonal ggf. Kinder- und Jugendliche
Flure	<ul style="list-style-type: none"> • täglich • bei Bedarf 	Feuchtwischverfahren	Reinigungsmittel	Reinigungspersonal

Klassenzimmer • Teppichboden • Kunststoffboden	<ul style="list-style-type: none"> • wöchentlich • 2x wöchentlich 	staubsaugen und/oder Feuchtwischverfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Haushaltsstaubsauger • Reinigungsmittel 	Lehrerinnen und Lehrer Reinigungspersonal
Büros, Lehrerzimmer, Besprechungs- und Konferenzräume	<ul style="list-style-type: none"> • wöchentlich • bei Bedarf 	staubsaugen und/oder Feuchtwischverfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Reinigungsmittel 	Reinigungspersonal
Chemie- und Physikräume	<ul style="list-style-type: none"> • wöchentlich • bei Bedarf 	Feuchtwischverfahren	Reinigungsmittel	Reinigungspersonal
Schüleraufenthaltsräume und Pausenbereiche	<ul style="list-style-type: none"> • alle 2 Tage • bei Bedarf 	staubsaugen und/oder Feuchtwischverfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Haushaltsstaubsauger • Reinigungsmittel 	Reinigungspersonal
Abfall in den Ablageflächen der Tische	<ul style="list-style-type: none"> • wöchentlich • bei Bedarf 	in den Abfalleimer entsorgen	Abfallbeutel	Schülerinnen und Schüler
Tische und Pulte in Klassenzimmern	<ul style="list-style-type: none"> • 2x wöchentlich (CORONA: 2x täglich) • bei Bedarf 	Feuchtwischverfahren	Reinigungsmittel CORONA: ggfs. Desinfektionsmittel	Reinigungspersonal, Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler
Handkontaktflächen	<ul style="list-style-type: none"> • 2x wöchentlich (CORONA: täglich) • bei Bedarf 	Feuchtwischverfahren	Reinigungsmittel CORONA: ggfs. Desinfektionsmittel	Reinigungspersonal
Entspannungsbereich/Sofa-Ecke (Decken, Kissen etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • wöchentlich • bei Bedarf 	bei mind. 60°C waschen	Textilwaschmaschine	Reinigungspersonal ggf. Aufsichts- und Betreuungspersonal
Küche	<ul style="list-style-type: none"> • täglich • bei Bedarf 	<ul style="list-style-type: none"> • reinigen • Feuchtwischverfahren • Ggf. Desinfektion (siehe Hygieneplan) 	Reinigungsmittel, Flächendesinfektionsmittel (DVG-Liste)	Reinigungspersonal Küchenpersonal
Unterrichtsküche	<ul style="list-style-type: none"> • Nach Benutzung 	Feuchtwischverfahren	Reinigungsmittel	Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Reinigungspersonal

Küche im Lehrerzimmer	<ul style="list-style-type: none"> • Täglich • Bei Bedarf • Grundreinigung vor den Ferien (Kühlschrank ausräumen und reinigen) 	<ul style="list-style-type: none"> • reinigen • Feuchtwischverfahren 	Reinigungsmittel	Lehrerinnen und Lehrer
Speisesaal, Kantine, Cafeteria	<ul style="list-style-type: none"> • täglich • bei Bedarf 	Feuchtwischverfahren	Reinigungsmittel	Reinigungspersonal
Gymnastikraum, Sporthalle	<ul style="list-style-type: none"> • täglich (nach Benutzung) • bei Bedarf 	Feuchtwischverfahren	Reinigungsmittel	Reinigungspersonal
Spielgeräte und Gegenstände	<ul style="list-style-type: none"> • monatlich (CORONA: nach Benutzung) • bei Bedarf 	je nach Material <ul style="list-style-type: none"> • reinigen • Feuchtwischverfahren 	Reinigungsmittel, Textilwaschmaschine	Aufsichts- und Betreuungspersonal
Reinigung von Handtüchern und Putzutensilien (Wischbezüge usw.)	<ul style="list-style-type: none"> • wöchentlich • bei Bedarf 	bei mind. 60°C waschen, anschließend trocknen	Textilwaschmaschine	Reinigungspersonal ggf. Aufsichts- und Betreuungspersonal
Papierkörbe/ Abfalleimer	<ul style="list-style-type: none"> • leeren: täglich/bei Bedarf • reinigen: wöchentlich 	<ul style="list-style-type: none"> • leeren • reinigen Feuchtwischverfahren	<ul style="list-style-type: none"> • mit Beutel versehen • Reinigungsmittel 	Reinigungspersonal
Sanitärbereich <ul style="list-style-type: none"> • WC-Sitze • Toilettenbecken • Urinale • Armaturen • Waschbecken • Fußboden 	<ul style="list-style-type: none"> • täglich CORONA: 2x täglich • bei Bedarf 	<ul style="list-style-type: none"> • reinigen • Feuchtwischverfahren 	Reinigungsmittel desinfizierende Reinigung nach Absprache mit dem Gesundheitsamt (CORONA: Handkontaktflächen desinfizieren)	Reinigungspersonal
Wände	<ul style="list-style-type: none"> • wöchentlich • bei Bedarf 	<ul style="list-style-type: none"> • reinigen • Feuchtwischverfahren 	Reinigungsmittel	Reinigungspersonal

12. ABKÜRZUNGEN, BEZUGSADRESSEN, LITERATUR

DVG Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft

Geschäftsstelle Friedrichstr. 17

35392 Gießen

Tel.: 0641 24466,

Fax: 0641 25375

www.dvg.net (Abruf: 02.04.2015)

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.

Josef-Wirmer-Str. 1-3

53058 Bonn

Tel.: 0228 9188-5

Fax: 0228 9188-990

Email: info@dvgw.de

IfSG Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das durch

Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868)

geändert worden ist

LMHV Lebensmittelhygiene-Verordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816,

1817), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juli 2010

(BGBl. I S. 929) geändert worden ist

VAH Verbund für angewandte Hygiene

Desinfektionsmittel-Liste des VAH zu beziehen bei:

mhp-Verlag GmbH Vertrieb

Marktplatz 13

65183 Wiesbaden

oder online unter www.vah-online.de (Abruf: 01.04.2015)

Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (GUV-V A 5, bisher GUV 0.3) und

Merkblatt GUV-R 209 „Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln“ zu beziehen bei:

Unfallkasse NRW

Regionaldirektion Westfalen-Lippe

Salzmannstraße 156

48159 Münster

Tel.: 0251 2102-0

Fax: 0251 2102-264

www.unfallkasse-nrw.de (Abruf: 01.04.2015)

Stand: 18.08.2015 Seite 17/18 www.lzg.nrw.de

Unfallverhütungsvorschrift - Grundsätze der Prävention

GUV-VA1, Gesetzliche Unfallversicherung 2004

<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/v-a1.pdf> (Abruf:01.04.2015)

aid infodienst e. V. und Bundesinstitut für Risikobewertung (Hrsg.): Hygieneregeln in der Gemeinschaftsgastronomie. 2013.

Merkblatt zu Hygieneregeln in 8 Sprachen als Download abrufbar:

www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2013/12/kochen_in_grosskuechen__speisen_sicher_zubereiten-186725.html (Abruf: 01.04.2015)

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Sauber is(s)t gesund. Hygienische Anforderungen an Küchen in Schulen. 2009.

Als Download verfügbar unter: <http://www.kreisunna.de>

[de/fileadmin/user_upload/Kreishaus/53/pdf/broschuere_sauber_isst_gesund.pdf](http://www.kreisunna.de/fileadmin/user_upload/Kreishaus/53/pdf/broschuere_sauber_isst_gesund.pdf) (Abruf: 01.04.2015)

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)

Kopfläuse... was tun?

Als Download verfügbar unter:

http://www.bzga.de/botmed_60020000.html (Abruf: 01.04.2015)

Bundesinstitut für Risikobewertung

Postfach 12 69 42

10609 Berlin

Tel.: 030 18412-0

Fax: 030 18412-4741

www.bfr.bund.de (Abruf: 01.04.2015)

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Schwannstr. 3

40476 Düsseldorf

Tel.: 0211 4566-0

Fax: 0211 4566-388

Email: Poststelle@mkulnv.de

www.umwelt.nrw.de (Abruf: 01.04.2015)

Stand: 18.08.2015 Seite 18/18 www.lzg.nrw.de

Robert Koch-Institut (RKI)

Ratgeber für Ärzte

http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/merkblaetter_node.html

(Abruf: 21.01.2015)

Ansprechperson im LZG.NRW

Tanja Stichel

Fachgruppe Infektiologie und Hygiene

Tel.: 0251 7793-4268

E-Mail: tanja.stichel@lzg.nrw.de

13. ANHANG

13.1 HYGIENEKONZEPT (CORONA) SPORTUNTERRICHT

Mit der letzten Schulmail des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW wurde deutlich, dass der Unterricht in allen Fächern wieder stattfinden soll, auch im Fach Sport.

Da durch die physische Belastung hierbei kein Mundschutz getragen werden kann, gibt es besondere Regeln:

Der Sportunterricht soll und wird der Möglichkeit nach auch Draußen stattfinden. Die Sporthalle ist von der Stadt Hagen aber ebenso zur Benutzung freigegeben. Die Schüler sollen an Tagen mit Sportunterricht daher Schuhwerk für beide Möglichkeiten bereithalten.

Schwimmunterricht ist ebenso erlaubt und es wird im Moment mit der Stadt Hagen und den Badestädten erörtert wie das stattfinden kann. Es wird an einem eigenen Hygienekonzept gearbeitet (s.u.), um den Unterricht zu ermöglichen.

Grundsätzlich wird der Sportunterricht so gestaltet, dass möglichst wenig Körperkontakte bei Bewegungsformen entstehen. Es wird also auf Sportarten oder Bewegungsformen zurückgegriffen, die den körperlichen 1-1 Wettkampf ausschließen.

Ebenso verfolgen wir diese Distanzstrategie auch für etwaige Beförderungen zu Schwimm-/ Sportstätten und dem Aufenthalt in Umkleiden. Hier gelten die ausgeweitete Maskenpflicht und die Abstandsregeln. Vom Lehrer mitgeführtes Desinfektionsmittel wird den Kindern vor und nach dem Unterricht bereitgestellt, um eine ausreichende Handdesinfektion zu ermöglichen. Die Umkleiden werden von maximal 7 Schülern gleichzeitig genutzt um das Infektionsrisiko möglichst klein zu halten, auch hier gilt beim Umziehen die Maskenpflicht.

Wenn Sie eine Befreiung Ihres Kindes aus dem Sportunterricht wünschen, gelten folgende Regelungen:

1. Sollten bei Ihrem Kind oder bei Angehörigen (welche im selben Haushalt leben) relevante (Vor)erkrankungen vorliegen, so bitten wir Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen. Bei dem Schüler bitten wir um eine schriftliche Beschreibung des Risikos durch eine Elternmitteilung. Die Beratung durch einen Arzt wird hierbei empfohlen.

2. Bei sich im Haushalt befindlichen Angehörigen, braucht es hingegen ein schriftliches, ärztliches Attest mit Angabe der Corona-relevanten Vorerkrankung.

Vereinbarung zur Nutzung städt. Sportstätten mit den Auflagen nach Corona-Schutz-VO und den Beschlüssen des Hagener Krisenstabs ab 12.08.2020

Besondere Bestimmungen für Turn-und Sporthallen:

- Maximal dreißig Personen (inklusive Trainer/Betreuer) sind pro Halle erlaubt, in den teilbaren Zwei- und Dreifachsporthallen gilt dies pro Halleneinheit bei geschlossener Abtrennung.
- Abstandsmarkierungen mit Klebestreifen o. ä. können die Böden beschädigen und sind daher nicht erlaubt. Im Zweifel sind geeignete Hilfsmittel wie z. B. Hütchen zu nutzen.
- Großsportgeräte (z. B. Barren – offenes Holz, Turnkästen – Lederüberzug) können weder desinfiziert noch nass gereinigt werden und stehen daher nicht zur Verfügung.
- Auf die Nutzung von Kleinsportgeräten sollte aus hygienischen Gründen verzichtet werden. Andernfalls müssen diese vor und nach der Benutzung selbstständig gereinigt und mit eigenen Desinfektionsmitteln desinfiziert werden.

Besondere Bestimmungen zur Nutzung von Sportplätzen:

- Maximal dreißig Personen (inklusive Trainer/Betreuer/Schiedsrichter) sind als Trainingsgruppe pro Platz / Platzhälfte erlaubt, es darf auch nicht-kontaktfreier Sport ausgeübt werden.

Gemeinsame Bestimmungen zur Nutzung von Sporthallen und -plätzen:

- Bei den Teilnehmern bestehen keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome und es bestand für mindestens zwei Wochen wissentlich kein Kontakt zu einer infizierten Person.
- Der Mindestabstand von 1,5 m ist grundsätzlich einzuhalten, nicht-kontaktfreier Sport ist auch wieder in Ausnahmen möglich.
- Mindestens beim Betreten und Verlassen der Sportstätte sind die Hände gründlich mit Seife zu waschen und ggf. zu desinfizieren. Desinfektionsmittel sind vom Nutzer bereitzustellen.
- Vereine haben dafür Sorge zu tragen, dass der Zutritt zur Sportstätte nacheinander, ohne Warteschlangen, mit entsprechendem Mund-Nasen-Schutz und unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m erfolgt.
- Grundsätzlich ist ein Mund-Nasen-Schutz vor und nach der Sporthalle sowie beim Betreten und Verlassen des Geländes zu tragen. Dieser kann während des Trainingsbetriebs abgelegt werden.
- Übungsleiter, Trainer usw. müssen zur ggf. notwendigen Rückverfolgung für jede Trainingseinheit eine Teilnehmerliste mit Namen, Datum und Uhrzeit führen.
- Verfahren: Erst nach Vorlage dieser vom Verein gegengezeichneten Vereinbarung und der anschließenden Freigabe durch das SZS können die Sportstätten von den Vereinen zu den ursprünglich zugewiesenen Trainingszeiten wieder genutzt werden!

- Vereine haben darauf zu achten, dass sich die verschiedenen Sportgruppen in den Sportstätten möglichst nicht begegnen. Die Sportstätte darf erst nach Beginn der Nutzungszeit betreten werden und ist auf jeden Fall vor Ende der Trainingseinheit wieder zu verlassen.
- Seitens der Stadt erfolgt die normale Reinigung der Sportstätten wie bisher einmal täglich (i.d.R. früh morgens).

Umkleiden und Duschen

- Ab dem 12.08.2020 ist auch die Nutzung der Umkleide- und Duschräume in den Sportstätten wieder erlaubt.
- Da die Größe der Umkleide- und Duschräume in den Hagener Sportstätten sehr stark variiert, kann pauschal keine Obergrenze an Personen genannt werden, die diese Räumlichkeiten zeitgleich nutzen dürfen. Daher ist auch hier stets darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Bei größeren Gruppen muss durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden, dass z.B. mehrere kleinere Gruppen die sanitären Räumlichkeiten nacheinander nutzen, um den Mindestabstand zu wahren.

13.2 HYGIENEKONZEPT (CORONA) SCHWIMMUNTERRICHT

Laut Anweisung des Schulministeriums vom 03.08.2020 durch die sogenannte „Schulmail“ ist den Schulen in NRW folgende Mitteilung gemacht worden: „Mit der Rückkehr zum angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten zum Schuljahr 2020/2021 wird der Unterricht auch im Fach Sport möglichst in vollem Umfang wiederaufgenommen. Auf Grund des § 9 Absatz 7 der CoronaSchVO ist Sportunterricht, inklusive Schwimmunterricht, an Schulen erlaubt (S. 14).“ Ferner wird zu Beginn der Schulmail der Grundsatz ausgegeben: „In der Praxis muss das bedeuten, dass für die Schülerinnen und Schüler aller Jahrgänge an allen Schulformen in ganz Nordrhein-Westfalen Unterricht nach Stundentafel stattfindet. (S. 1)“. Für die FESH Hagen bedeutet dies, dass die 5. und 8. Klassen entsprechenden Schwimmunterricht laut Lehrplan erhalten. Um diesen Schwimmunterricht für alle Beteiligten (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Personal des Westfalenbades und andere Badegäste) sicher zu gestalten, werden entsprechende Maßnahmen und Organisationsabläufe festgelegt, um zu einer Verminderung des Ansteckungsrisikos mit einer Covid-19-Infektion beizutragen:

- Die FESH-Gesamtschule geht jeweils nur mit 1 Klasse und zwei Lehrkräften/Begleitkräften ins Westfalenbad. Die maximale Lerngruppengröße beträgt 26 Schülerinnen und Schüler (SuS).
- Die SuS der FESH sind es gewohnt, beim Einlass in das Westfalenbad am Sportlereingang entsprechende Abstände von 1,5 Metern zu wahren.
- SuS mit entsprechenden Krankheitssymptomen, die auf eine Covid-19-Infektion hindeuten können, dürfen nicht am Schwimmunterricht teilnehmen.
- Die SuS tragen – wie in der Schule auch – beim Betreten des Westfalenbadgeländes eine Mund-Nasen-Bedeckung. Diese Mund-Nasen-Bedeckung wird erst unmittelbar vor Betreten des Schwimmbereichs abgelegt